**Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Haushaltskontrolle
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Rainer Schmeltzer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3467

A08, A18

15. Januar 2025

Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 12. November 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Abgeordneten haben in o. g. Sitzung um einen ergänzenden schriftlichen Bericht zum Thema „Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2023 – Beitrag 27 ‚Härtefallhilfe NRW'-Schwein gehabt" gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 12. November 2024

Notwendigkeit der Härtefallhilfen NRW in der Rückschau

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie wurde im Rahmen der o. g. Sitzung um eine Bewertung gebeten, ob auch im Rückblick die Notwendigkeit der Härtefallhilfen bestünde.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie bestand zwischen Bund und Ländern im hochdynamischen und nicht vorhersehbaren Umfeld der globalen Corona-Pandemie akuter Handlungsbedarf, um zur wirtschaftlichen Stabilisierung in Nordrhein-Westfalen beizutragen. Hierzu war es notwendig, branchenübergreifende Billigkeitsleistungen für Unternehmen, Soloselbständige und freiberuflich Tätige zu schaffen. Dieses Erfordernis wurde auch deshalb gesehen, da sich die negativen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie – etwa in Form einer drohenden Insolvenzwelle – bereits abzeichneten, die mit den Regelprogrammen, ergänzt um die Härtefallhilfen, abzuwenden waren.

Während Bund und Länder gemeinsam an den bundesweit einheitlichen Regelprogrammen der Überbrückungshilfen, November-/Dezemberhilfen und auch der Neustarthilfen arbeiteten, wurde zunehmend deutlich, dass die branchenübergreifenden Programme kaum Ermessensspielraum bei der Auslegung der Frage zuließen, ob Billigkeitsleistungen gewährt werden können. Insbesondere die in den Regelprogrammen des Bundes vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen über feste Vergleichszeiträume und die Feststellung der Haupterwerbstätigkeit im Jahr 2019 wurden aus Kreisen der Antragstellenden vielfach als unzureichend kritisiert.

Das damalige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie befand sich seit Beginn der Pandemie in regelmäßigem Austausch mit Wirtschaftskammern, Branchen- und Berufsverbänden sowie im direkten Kontakt mit Unternehmerinnen und Unternehmern. Auch hier wurden die festen Zugangskriterien bemängelt. Da auch andere Länder Regelungslücken für spezifische Fallkonstellationen in den Regelprogrammen erkannten, wandten sich die Länder, Kammern, Verbände und einzelne Unternehmen wiederholt an den Bund, um die Zugangskriterien der Corona-Wirtschaftshilfen anzupassen und um sie

für nicht erfasste atypische Einzelfälle öffnen zu können. Ergebnis dieser länderübergreifenden Initiative war, dass sich der Bund im Frühjahr 2021 bereit erklärte, die besonderen Bedarfe dieser Unternehmen in einer sog. „Härtefallhilfe“ zu berücksichtigen und diese schließlich auch hälftig zu kofinanzieren.

In der regulären Härtefallhilfe sind in insgesamt rund 54 Fällen existenzsichernde Billigkeitsleistungen geflossen. Über 60 Prozent dieser Anträge sind dem Gastgewerbe und dem verarbeitenden Gewerbe mit vielen Mitarbeitenden zuzuordnen. Die Härtefallhilfe NRW wurde bewusst als Auffangtatbestand ausgestaltet und entsprechend selten in Anspruch genommen. So gelang es, Existenzen in der Corona-Pandemie über die Regelprogramme der Überbrückungshilfen, der November-/Dezemberhilfe sowie der Neustarthilfen hinaus zu sichern.

Der Nutzen bemisst sich dabei nicht nur an der – zunächst – niedrigen Fallzahl. Dies war ja gerade Absicht der Länder, weil sie die Härtefallhilfen hälftig finanzieren mussten. Dass es aber die Möglichkeit einer flexiblen und einzelfallbezogenen Sonderregelung überhaupt gab, hat schon zur Beruhigung und zur Stabilisierung der Erwartungen beigetragen.

Eine abschließende Bewertung, ob auch im Rückblick die Notwendigkeit der Härtefallhilfen gegeben war, kann aktuell nicht vorgenommen werden, da die Verfahren noch nicht beendet und evaluiert sind. So stehen viele Schlussabrechnungen noch aus. In dieser abschließenden Prüfung werden alle Anträge noch einmal gebündelt pro Unternehmen sorgfältig geprüft, um Über- oder Unterkompensationen sowie etwaige Fehler in der Bewilligung zu korrigieren. Dies stellt sicher, dass die gewährten Hilfen korrekt und im Einklang mit den festgelegten Richtlinien erfolgen und mögliche Unregelmäßigkeiten rechtzeitig bereinigt werden können. Durch diese mehrstufige Prüfung wird das Bestreben der Landesregierung unterstrichen, den gesamten Prozess fair, transparent und effizient zu gestalten. Erst nach Abschluss dieser Verfahren wird eine aussagekräftige Bewertung der Härtefallhilfen möglich sein.

Liegen inzwischen Berechnungen oder Studien vor, die den Bedarf dieser Hilfen plausibel untermauern?

Zur Beantwortung wird Bezug auf die Antwort auf Frage 1 genommen. Derzeit ist es aufgrund der noch ausstehenden Schlussabrechnungen nicht möglich, den Bedarf der Härtefallhilfen durch Berechnungen oder Studien zu belegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und

Klimaschutz führt aktuell eine externe Evaluierung durch, die auch die Härtefallhilfen umfasst. Mit Ergebnissen ist im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen.